

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der tocario GmbH („tocario“) beziehen sich auf Vereinbarungen zwischen tocario und dem Kunden (zusammen die „Parteien“) über von tocario erbrachte Leistungen und regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich dieser Vereinbarungen abschließend.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Geltungsbereich, Struktur der Regelungen

1.1.1 Diese AGB gelten insbesondere für alle Dienst- und Werkleistungen sowie Lieferungen, die im Rahmen von IT-Serviceleistungen oder Serviceverträgen von der tocario GmbH, Ossietzkystraße 8, 70174 Stuttgart erbracht werden.

1.2 Angebot und Annahme

1.2.1 Von tocario dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Angebote, Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der tocario. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht genutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Vertragsbedingungen der tocario.

1.2.2 Angebote der tocario sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn im Angebot ist ausdrücklich abweichendes vermerkt.

1.2.3 Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der tocario.

1.2.4 Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

1.3 Leistungserbringung

1.3.1 tocario erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.

1.3.2 Soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein tocario seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.

1.3.3 Der Kunde trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter von tocario oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

1.3.4 tocario entscheidet, welche Mitarbeiter eingesetzt werden, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. tocario kann jederzeit auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.

1.3.5 Für tocario deskMate und alle hiermit erbrachten Dienstleistungen gilt die aktuelle Servicevereinbarung (SLA).

1.4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1.4.1 Vergütungen und angegebene Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

1.4.2 Alle Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.

1.4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Leistungserbringung allgemein gültigen Preisen der tocario berechnet. Soweit eine Preisliste vorliegt, ist diese anzuwenden. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei tocario üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Kunde kann den dort getroffenen Festlegungen binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen. Nach Ablauf dieser zwei Wochen ohne Einwände des Kunden gelten die Tätigkeitsnachweise als anerkannt.

1.4.4 14 Tage nach Rechnungsstellung befindet der Kunde sich in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug ist die tocario GmbH berechtigt eine Mahnung mit Mahnkostenbeitrag zu stellen. Für jede Mahnung kann die tocario GmbH einen pauschalen Mahnkostenbetrag in Höhe von 12 % p.a. des offenen Rechnungsbetrages zuzüglich 50,- € Bearbeitungsgebühr pro Zahlungserinnerung oder Mahnschreiben erheben.

1.4.5 Soweit nichts anderes vereinbart, werden Reisekosten, Nebenkosten und Materialkosten gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von tocario vergütet.

1.4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von tocario anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

1.4.7 Alle online buchbaren Dienste sind über automatisierte Zahlungssysteme als wiederkehrendes Abonnement im Voraus zahlbar. Die Zahlungsperiode richtet sich nach dem gewählten Abonnement.

1.5 Leistungstermine, Verzug

1.5.1 Feste Leistungstermine sind ausdrücklich in dokumentierter Form zu vereinbaren. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass tocario die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

1.5.2 Wenn eine Ursache, die tocario nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Eine Partei hat die andere Partei über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen

Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich und rechtzeitig zu unterrichten.

1.5.3 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann tocario auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.

1.5.4 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von tocario vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von tocario innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde der tocario den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

1.5.5 Gerät tocario mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von tocario beruht.

1.5.6 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von tocario zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 5 % dieses Preises.

1.6 Rangregelung, Austauschverhältnis

1.6.1 Bei der Auslegung des Vertrages gelten die folgenden Regelungen in der genannten Reihenfolge:

- (i) Die Regelungen des Vertrags,
- (ii) Die Leistungsbeschreibungen in den speziellen Leistungsscheinen, die dem Vertrag als Anlage beigefügt sind,
- (iii) das Angebot
- (iv) diese Vertragsbedingungen
- (v) die Regelungen des BGB und HGB,
- (vi) weitere gesetzliche Regelungen.

1.6.2 Konkrete Beschreibungen allgemeiner Aufgabenstellungen beschränken die Leistungsverpflichtung auf die jeweils ausgehandelte konkrete Festlegung. Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge hat die jüngere Vorrang vor der älteren.

1.6.3 Mit dem vorliegenden Vertrag werden Leistungen ausgetauscht. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird hierdurch nicht begründet.

1.7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1.7.1 Der Kunde ist verpflichtet, tocario zu unterstützen und in seinem Betriebsumfeld alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen, z.B. die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von tocario zur Verfügung steht. Soweit im Betrieb des Kunden besondere Sicherheitsanforderungen gelten, weist der Kunde tocario auf diese vor Vertragsschluss hin. Die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen ergeben sich aus dem Vertrag.

1.7.2 Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch von tocario unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze zur Verfügung.

1.7.3 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden, soweit entsprechende Leistungen von tocario gemäß den vertraglichen Vereinbarungen nicht zu erbringen sind. Die ordnungsgemäße Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programmen und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Standardsoftware, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.

1.7.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle tocario übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.

1.7.5 Der Kunde erkennt an, dass erstellte Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt sind.

1.7.6 tocario kann zusätzliche Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit

- (i) sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- (ii) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist.

1.7.7 Der Kunde teilt tocario jede Veränderungen bei den Mitarbeitern und Usern der von tocario zu erbringenden Leistungen mit, soweit diese für die Leistungserbringung Bedeutung sind. Die durch Veränderungen entstehenden Mehrkosten werden vom Kunden übernommen.

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen

1.7.8 Der Kunde stellt in seinem Machtbereich sicher, dass die Speicherung und Nutzung von Daten durch tocario in seinem Auftrag – z.B. private Daten seiner Mitarbeiter im Rahmen der Email- Nutzung – den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen genügt. Auf Verlangen von tocario ist ein entsprechender Nachweis unverzüglich zu erbringen. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, darf tocario die entsprechende Dienstleistung verweigern. In diesem Fall bleiben die Zahlungspflichten des Kunden bestehen.

1.7.9 Der Kunde ist für ein ordnungsgemäßes Lizenzmanagement verantwortlich. Soweit Software von tocario beigelegt wird, kann eine Lizenzierung auf den Kunden erfolgen. Wenn tocario die Vergütung für die auf den Kunden lizenzierte Software gezahlt hat, ist die Software bei Beendigung des betreffenden Leistungsscheins oder des gesamten Vertrages an tocario herauszugeben und/oder zu übertragen. Der Kunde wird dazu alle notwendigen Erklärungen abgeben und Handlungen durchführen, die die Herausgabe und/oder Übertragung und eine weitergehende Nutzung der Software durch tocario ermöglichen.

1.7.10 Änderungen an Leistungen von tocario oder an der von tocario betriebenen IT-Infrastruktur durch den Kunden sind nur nach vorheriger Abstimmung der Parteien zulässig. Soweit nicht abgestimmte Änderungen zu Mehraufwänden bei der tocario führen, sind diese vom Kunden gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste zu vergüten.

1.7.11 Wenn vom Kunden beauftragte Dritte mit tocario nicht vorher abgestimmte Änderungen an Leistungen von tocario oder an der von tocario betriebenen IT-Infrastruktur vornehmen, so ist tocario nicht für Ausfallzeiten, Störungen und Schäden verantwortlich und der Kunde trägt die bei tocario entstehenden Mehraufwände.

1.7.12 Der Kunde stellt sicher, dass in seinem Organisationsbereich keine Datendiebstähle auf shared Systemen, die von tocario betrieben werden, erfolgen.

1.8 Abtretung von Rechten

1.8.1 Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger Einwilligung von tocario abtreten.

1.8.2 tocario ist berechtigt, sämtliche ihm aus den Verträgen obliegende Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. tocario wird dafür Sorge tragen, dass dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen.

1.8.3 tocario ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleistet tocario weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden, und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als Leistung von tocario an.

1.9 Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Kontrollrechte

1.9.1 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

1.9.2 Den Parteien ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

1.9.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Schutzmechanismen oder Schutzroutinen aus Hard- und Software zu entfernen.

1.10 Eigentumsvorbehalt

1.10.1 tocario behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Hardware und/oder Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

1.11 Wirtschaftliches Unvermögen

1.11.1 Bei einem wirtschaftlichen Unvermögen des Kunden, seine Pflichten der tocario gegenüber zu erfüllen, kann tocario bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird tocario frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

1.12 Haftung

1.12.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach Ziffer 1.12.

1.12.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von tocario oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der tocario beruhen, haftet tocario unbeschränkt.

1.12.3 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet tocario unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet tocario nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 1.12.4.

1.12.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet tocario nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung für alle Schadensfälle insgesamt beschränkt auf 100.000,00 EUR. Das gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparung. Die weitergehende Haftung für Fahrlässigkeit sowie für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

1.12.5 Die Haftung von tocario für Schäden infolge der Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln begrenzt. Der Kunde stellt tocario in der Haftung gegenüber Dritten entsprechend frei.

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen

1.12.6 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

1.12.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der tocario.

1.12.8 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

1.12.9 Eine Haftung für beigestellte Software und von Dritten bezogene Patches, Updates oder sonstigen Programm-erneuerung übernimmt tocario nicht.

1.13 Höhere Gewalt

1.13.1 Als höhere Gewalt gelten solche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden konnten. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmengen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von tocario nicht zu vertretende Hindernisse, die die Leistungserbringung verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.

1.13.2 Wird infolge der Störung die Leistungserbringung um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen ist tocario nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist tocario berechtigt, die Leistungskontingente unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen. Sonstige Ansprüche für den Kunden bestehen nicht.

1.14 Schutzrechte Dritter

1.14.1 Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise von tocario in der Software und an der Hardware nicht beseitigen, sondern gegebenenfalls auch in erstellte Kopien aufnehmen.

1.15 Obhuts-, Anzeige- und Duldungspflichten des Kunden

1.15.1 Der Kunde hat die ihm von der tocario überlassene Hard- und/oder Software (nachfolgend „Überlassungs-komponenten“ genannt) pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der Überlassungskomponenten durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen von tocario, insbesondere die in dem überlassenen Bedienungshandbuch und der Dokumentation enthaltenen Hinweise befolgen. Kennzeichnungen der Überlassungskomponenten, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

1.15.2 Der Kunde ist verpflichtet, Passwörter und Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Passwörter und Zugangsdaten sind so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um einen Missbrauch durch Dritte auszuschließen.

1.15.3 Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung der Administratorenrechte nur berechtigten Mitarbeitern zur Verfügung steht.

1.15.4 Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten der tocario innerhalb der üblichen Betriebszeiten den freien Zugang zu den Überlassungskomponenten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

1.16 Änderungen an den Überlassungs-komponenten; Veränderung des Aufstellungsortes

1.16.1 tocario ist berechtigt, Änderungen an den Überlassungs-komponenten vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung oder Verbesserung dienen. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen für den Kunden unzumutbar sind. tocario wird den Kunden über entsprechende Maßnahmen im Voraus in Kenntnis setzen.

1.16.2 Änderungen und Anbauten an den Überlassungskomponenten durch den Kunden bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der tocario. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Überlassungskomponenten mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken.

1.16.3 Die Aufstellung der Überlassungskomponenten an einem anderen als dem im Leistungsschein festgelegten Aufstellungsort bedarf der vorhergehenden Zustimmung der tocario. Die tocario kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch gegebenenfalls entstandenen Mehrkosten für Wartung und Pflege trägt der Kunde.

1.17 Rückgabe

1.17.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde der tocario die Überlassungskomponenten in ordnungsgemäßem Zustand am Geschäftssitz der tocario zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassene Software auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation. Gegebenenfalls erstellte Kopien der überlassenen Computerprogramme sind vollständig und endgültig zu löschen.

1.17.2 Bei der Rückgabe der Überlassungskomponenten wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Überlassungskomponenten festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.

1.18 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

Soweit zwischen der tocario und dem Kunden werkvertragliche Leistungen vereinbart werden, gilt bezüglich der Abnahme folgendes:

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen

1.18.1 Die Abnahme erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Soweit tocario die Leistungen vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Leistungen am Aufstellungsort von tocario durchgeführt. Der Kunde ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgreicher Funktionsprüfung teilt die tocario dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Leistungen mit. Bei allen anderen Leistungen führt tocario bzw. der jeweilige Hersteller die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch; hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Leistungen schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

1.19 Vertragsbedingungen für freie Software

1.19.1 Freie Software im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist ein Softwareprogramm, das aus so genannter freier oder Open Source Software, die von Dritten oder tocario stammt, erstellt wurde.

1.19.2 Bei von der tocario zu liefernde Software handelt es sich um freie Software, soweit darauf ausdrücklich hingewiesen wird. Solche Software steht unter Lizenzbedingungen, die u.a. das freie Verändern, Kopieren und Weitergeben gestattet. Die Lizenzbedingungen der freien Software gelten gegenüber dem Kunden und sind von ihm zu beachten.

1.19.3 tocario ist berechtigt, soweit die Lizenzbedingungen der freien Software dies zulassen, Einzelpakete und Software sowohl als freie Software und als proprietäre Software anzubieten. Es gelten dann die jeweiligen Vertragsbedingungen, auf die im Rahmen des Vertrages Bezug genommen wird.

1.19.4 Mit einer Lizenz gewährt tocario dem Kunden das Recht zur Verwendung der Software im Umfang der Lizenz selbst und im Rahmen dieser Vertragsbedingungen. Die Lizenzbedingungen der freien Software werden durch diesen Lizenzvertrag nicht eingeschränkt oder verändert. Alle zusätzlichen Rechte an einzelnen Paketen, die sich aus den Lizenzbedingungen zu diesen Paketen ergeben, werden dadurch ausdrücklich nicht eingeschränkt. Darüber hinausgehende Rechte werden nicht eingeräumt.

1.19.5 Jede Nutzung der freien Software entgegen diesen Vertragsbedingungen beendet unmittelbar die Nutzungsrechte des Zuwiderhandelnden.

1.19.6 Die Haftung und Gewährleistung für freie Software sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

1.20 Software für Test- und Demonstrationszwecke

1.20.1 Wenn Software für Demonstrations- und Testzwecke dem Kunden überreicht wird, so bleibt die Software im Eigentum der tocario und die Nutzungsrechte werden nur als einfaches Nutzungsrecht für die Zeit der vereinbarten Test- oder Demonstrationszeit, maximal 4 Wochen ab Übergabe, vereinbart.

1.20.2 Bei kostenlosen Testinstallationen oder Demonstrationsversionen haftet tocario nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

1.21 Referenzkundenvereinbarung

1.21.1 Der Kunde räumt tocario das unentgeltliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein

- den Namen und das Logo des Kunden
- eine schriftliche Referenz der eingesetzten tocario-Lösung (unter Nennung des Namens und des Logos des Kunden) anfertigen zu lassen,

diese in den tocario Datenbestand aufzunehmen und durch die tocario GmbH und deren verbundene Unternehmen zu Werbe-, Marketing- und Vertriebszwecken in sämtlichen internen und externen Medien zu nutzen.

1.21.2 Der Kunde stimmt ferner zu, dass sowohl Logo als auch die Schrift des Namens der Farbgebung der Werbe-, Marketing- und Vertriebsmedien angepasst werden dürfen.

1.22 Rechtswahl

1.22.1 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

1.23 Gerichtsstand

1.23.1 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche rechtlichen Auseinandersetzungen, die aufgrund dieses Vertragsverhältnisses und im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Geschäftssitz der tocario als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

1.24 Salvatorische Klausel

1.24.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden oder die Verträge eine Regelungslücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der Verträge im ganzen sowie der übrigen Regelungen des jeweiligen Vertrags nicht. Für den vorgenannten Fall verpflichten sich beide Parteien dazu, eine Regelung zu treffen, die unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen den beiderseitigen Interessen am ehesten gerecht wird.